

**1. Änderungsordnung
zur Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss 1. Juristische Staatsprüfung
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 22. Februar 2005**

Auf der Grundlage der §§ 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 ThürHG i.d.F. vom 24.06.2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), hat der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 08.12.2004 die folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung vom 21.09.1994 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1995, S. 637) beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat ihr gemäß § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ThürHG am 15.02.2005 zugestimmt.

Art. 1
Änderungen der Studienordnung

1. Der Titel der Studienordnung wird wie folgt neu gefasst:
„Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes an der Friedrich-Schiller-Universität Jena“
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Studienordnung regelt die Ausbildung im Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie ergänzt und konkretisiert die Thüringer Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 24.02.2004. Das Studium der Schwerpunktbereiche und die entsprechende Prüfung sind in der Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Schwerpunktbereichsprüfung geregelt. Die Regelungen zur Zwischenprüfung sind in der Zwischenprüfungsordnung der Fakultät enthalten. Der Erwerb des Doktors der Rechte (Dr. iur.) wird durch die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geregelt.“
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Studieninhalte orientieren sich an § 5 a Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 12 ff. Thüringer JAPO.“
4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Wahlfachbereich“ wird durch das Wort „Schwerpunktbereich“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Wiederholungs- und Vertiefungskursen/“ entfallen ersatzlos.
6. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift „Arbeitsgemeinschaften“ entfällt ersatzlos.
7. § 4 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Arbeitsgemeinschaften sollen insbesondere zu den Lehrveranstaltungen Einführung in das BGB und zum Schuldrecht, im Strafrecht sowie Staatsrecht-Staatsorganisationsrecht und Staatsrecht-Grundrechte bzw. zu inhaltlich entsprechenden Lehrveranstaltungen angeboten werden.“
8. § 4 Abs. 3 S.1 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift „Wiederholungs- und Vertiefungskurse/Repetitorien“ entfällt ersatzlos. Die Wörter „das Examen“ werden durch die Wörter „die Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes“ ersetzt.

9. § 4 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Wiederholungs- und Vertiefungskurse/“ entfallen ersatzlos.
10. § 4 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift „Examensklausurenkurs“ entfällt ersatzlos. Die Wörter „Der Examensklausurenkurs soll“ werden durch die Wörter „Examensklausurenkurse sollen“ ersetzt.
11. § 4 Abs. 4 S. 2 wird wie folgt geändert:
Im 1. Halbsatz entfallen die Wörter „mindestens“ und „angeboten werden“ ersatzlos. Im 2. Halbsatz wird nach dem Wörtern „Thüringer JAPO“ die Verweisung „(§ 20 Abs. 2)“ eingefügt.
12. § 4 Abs. 4 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Voraussetzung für die Teilnahme an den Klausurenkursen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene in dem entsprechenden Rechtsgebiet.“
13. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „1. Juristische Staatsprüfung“ werden durch die Wörter „staatliche Pflichtfachprüfung“, der Verweis „§ 17 II“ wird durch „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.
14. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht ist der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät; sofern für die Zwischenprüfung Hausarbeiten nicht anzufertigen sind, ist die Teilnahme an den Übungen davon abhängig, dass der Studierende in dem jeweiligen Rechtsgebiet zuvor eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Probehausarbeit angefertigt hat.“
15. In § 6 Abs. 2 S. 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„gegen Rückgabe eines bereits erhaltenen Übungsscheines ist auf Antrag des Studierenden ein davon abweichender Leistungsnachweis auszustellen.“
16. In § 6 Abs. 2 S. 6 wird das Wort „Fortgeschrittenenübung“ durch die Wörter „Übung für Fortgeschrittene“ ersetzt.
17. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung setzt voraus, dass ein schriftliches Referat einschließlich Vortrag (Seminar) bzw. eine Hausarbeit sowie eine Klausur (Übung) mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.“
18. § 6 wird durch die folgenden Absätze ergänzt:
„(4) Ein fremdsprachiger Leistungsnachweis im Sinne des § 16 Abs. 2 Thüringer JAPO kann im Rahmen der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Rechts- und Sprachenprogramme (u.a. Law & Language, Droit et Langue) erworben werden. Weitere Veranstaltungen zum Erwerb eines entsprechenden Leistungsnachweises werden durch das Institut für Fremdsprachen angeboten.
(5) Ein nach § 17 Abs. 2 Thüringer JAPO a.F. notwendiger Wahlfachschein wird bei erfolgreicher Teilnahme an einem Seminar oder einer speziellen Übung in einer der in § 15 Abs. 3 Thüringer JAPO a.F. genannten Wahlfachgruppen erteilt. Spezielle Übungen sind „übrige Lehrveranstaltungen“ i.S. von § 17 Abs. 2 Satz 2 Thüringer JAPO a.F.“
19. § 7 wird durch folgende Absätze ergänzt:
„(3) Zur Regelung des Zuganges zu Lehrveranstaltungen kann der jeweilige Lehrende die Teilnahme von einer vorherigen Anmeldung abhängig machen. Die Notwendigkeit einer

Anmeldung ist in angemessener Form öffentlich bekannt zu geben; der Zeitraum für die Anmeldung beträgt mindestens einen Monat.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Klausuren und Hausarbeiten.“

20. In § 8 Abs. 2 werden dem Wort „wird“ die Wörter „in der Regel“ angefügt.

21. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Leistungsnachweise anderer Universitäten, die im Rahmen eines auf die Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes abzielenden Studiums erworben worden sind, werden von der Fakultät anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Studienordnung entsprechen.“

Art. 2

Inkrafttreten; Neubekanntmachung

(1) Die Änderungen der Studienordnung gemäß Art. 1 dieser Änderungsordnung treten am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, die Studienordnung unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Art. 1 dieser Änderungsordnung neu bekannt zu machen.

Jena, 22. Februar 2005

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Hartmut Oetker
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät